

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 18 (1899)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Mackenroth, A. *Nebengesetze zum schweizerischen Obligationenrecht.* Zürich, F. Schulthess.

Wir haben schon früher die ersten Lieferungen dieses Werkes angezeigt; es ist jetzt mit der 4. Lieferung vollendet und enthält die Haftpflichtgesetze, die Gesetze des gewerblichen Eigentums und die internationalen Konventionen über den Schutz desselben, mit manchen nützlichen Beigaben, wie z. B. einer Uebersicht über die Bedingungen und Formalitäten in den Vertragsländern betreffend Patentrecht, Musterschutz u. s. f. Die sorgfältige Arbeit wird Manchem die Kenntnis dieser komplizierten Materien wesentlich erleichtern und ist vermöge der reichhaltigen Berücksichtigung und Zusammenstellung des zerklüfteten Stoffes ein erwünschter Führer auf diesem Rechtsgebiete.

Jaeger, Karl, Dr. *St. Gallisches Privatrecht. Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons St. Gallen über das Privatrecht. Mit einem Anhang, einem ausführlichen Sachregister und Verweisungen im Auftrag des Justizdepartements herausgegeben.* St. Gallen, Zollikofer'sche Buchdruckerei, 1899.

St. Gallen hat kein Civilgesetzbuch, ein Entwurf von 1865 (von Landammann Sailer) ist nach einer Beratung durch eine Fachmännerkommission zu einem Gesetzesvorschlag des Regierungsrates an den Grossen Rat gediehen, dann aber unseres Wissens nicht weiter verfolgt worden. Das St. Gallische Privatrecht muss aus Einzelgesetzen zusammengesucht werden, von denen die wichtigsten sind das Gesetz über die Erbfolge von 1808, das Gesetz über Handänderungen von Liegenschaften von 1842, das Gesetz über Grenzverhältnisse, Dienstbarkeiten, Zugrecht und Verlehnung von 1850, das Gesetz über das Hypothekarwesen von 1832, das Gesetz

über das Vormundschaftswesen von 1888, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs von 1891, das Gesetz über die Verhältnisse der unehelichen Kinder von 1887 und das Gesetz über die Folgen der Ehescheidung von 1879. Daran reihen sich dann Nachtragsgesetze, Kreisschreiben u. s. w. — Alles das gesammelt und in einem eleganten schön gedruckten Bändchen zusammengestellt zu haben, ist das Verdienst des Herausgebers, der sich in hohem Mass dadurch Anspruch auf Dank erworben hat, um so mehr, als durch die zahlreichen Verweisungen und erläuternde Notizen in den Anmerkungen der Einblick in den Zusammenhang der gesamten Gesetzgebung des Kantons hergestellt wird. Besonders nützlich ist das alphabetische Sachregister durch seine Ausführlichkeit und, soweit wir aus Stichproben gesehen, Genauigkeit. Das Büchlein füllt eine Lücke aus, die wir oft empfindlich gespürt haben.

Combotheera, X.-S. La conception juridique de l'Etat. Paris, Larose, 1899.

Der Verfasser erörtert Wesen und Begriff des Staates unter einlässlicher Kritik der bedeutenderen Schriften über Staatsrecht, die in neuerer Zeit erschienen sind. Manches ist ansprechend und annehmbar; anderes, z. B. seine Ansicht über die Souveränetät im Bundesstaat, nicht recht überzeugend. Das kommt vielleicht auch mit daher, dass sich der Verfasser zu ausschliesslich auf rein spekulativem Boden bewegt und nur mit abstrakten Begriffen operiert, statt mehr den realen Boden zu betreten und ab und zu mit praktischen Beispielen zu exemplifizieren, wie Aristoteles in seiner Politik es gethan hat. Ob das Buch neue Gesichtspunkte feststellt, die in der staatsrechtlichen Disziplin fruchtbar zu werden geeignet seien, entzieht sich unserer Beurteilung.

Burckhard, Hugo. Zum Begriff der Schenkung. Festgabe für Ernst Immanuel Bekker zum Doktorjubiläum, überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Würzburg.
Erlangen, Palm & Enke, 1899.

„Die Lehrbücher ergeben Streit und Zweifel über die Grundfragen und mannigfaltige Details, kaum dass irgend ein anderer Teil des Privatrechts so schlecht geeignet erscheint, aus einem festen Kern heraus konstruiert zu werden. Schwankend ist ebenso der Thatbestandsumfang wie die Rechtsfolgen . . . die Schenkungen liegen gleichsam im Centrum der verfliessenden Gegensätze.“ Mit diesen Worten Bekkers leitet der Verfasser seine Abhandlung ein. Ein Laie wird kaum begreifen, was für unergründliche Geheimnisse denn hinter dem Begriff der Schenkung stecken, und in der That wären

die Schwierigkeiten, mit denen sich die moderne Jurisprudenz in der Lehre von der Schenkung abquält, grossenteils nicht eingetreten, wenn man etwas weniger Spitzfindigkeit aufgewendet hätte und dafür etwas mehr den gesunden Menschenverstand hätte walten lassen. Es ist ein Vorzug der vorliegenden Schrift, die streitigen Fragen wieder von der einfachen Erscheinung und Bedeutung der Schenkung im täglichen Leben aus beleuchtet zu haben, wo dann das Ergebnis wohl richtig dahin bestimmt wird, dass zum Begriffe der Schenkung nichts weiter erforderlich ist als die Vereinbarung, dass der Empfänger vom Geber die Zuwendung als unentgeltliche habe, d. h. ohne dass der Empfänger dem Geber etwas dafür leiste, ohne dass der Geber vom Empfänger etwas dafür erhalte. Fehlt dieses Moment, so ist kein einziger Schenkungssatz anwendbar; ist es vorhanden, so sind Schenkungssätze, wenn auch nicht alle, darauf anwendbar.

Czyhlarz, Dr. Karl. Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechtes, 4. Aufl. XI und 442 S. Wien, Tempsky, 1899.

In der Zeit, da nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Schweiz, den Institutionenvorlesungen angesichts des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches die Existenzberechtigung streitig gemacht wird, erscheint eine neue, schon die vierte, Auflage eines Institutionenlehrbuches! Und zwar in Oesterreich, wo ja auch schon längst ein bürgerliches Gesetzbuch gilt, dem zugleich eine reiche Praxis und treffliche Kommentare zur Seite stehen. Das ist ein Zeichen für zweierlei. Einmal dafür, dass doch nicht jedermann damit einverstanden ist, wenn jetzt so laut gerufen wird, das ganze römische Recht solle hinfert nur noch als bloss propädeutisches Fach den Gegenstand einer einzigen nebенächlichen Vorlesung bilden. Die Forderung, das Praktische mehr unmittelbar hervortreten zu lassen und die Dogmatik und Geschichte des römischen Rechtes mehr in den Hintergrund zu drängen, ist auch schon früher einmal energisch gestellt worden, und die Cameralisten, z. B. Joachim Mynsinger von Frundeck, haben sie erfüllt. Aber bald genug sah man, dass die Verbreiterung auf Kosten der Tiefe geschah, und es ist der Verflachung in Deutschland erst die volle Blüte der historischen Schule gefolgt. So wird wohl auch jetzt wieder der Betonung des Brotstudiums, hoffentlich bald, die Pflege der Schulung der Antike folgen. Und das zweite ist die Vortrefflichkeit und Handlichkeit des Czyhlarz'schen Lehrbuches, über das ich mich freilich gerade in dieser Zeitschrift nicht im einzelnen, sondern nur so allgemein aussprechen kann, zufrieden damit, es auch den schweizerischen Juristen zur Einführung in das Rechtsstudium empfohlen zu haben.

Schneider.

Mühlbrecht, O. Uebersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1898 zusammengestellt. Jahrgang 31. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899.

Diese jährlich erscheinende Zusammenstellung ist durch ihre Genauigkeit und Zuverlässigkeit bekannt und empfohlen. Vermittelst des vorangestellten Registers (nach Verfassern bzw. Stichworten) ist die Benutzung wesentlich erleichtert. Die Litteraturfreunde werden das Buch gern und mit Nutzen konsultieren, zumal für das ausserdeutsche Recht, für das meist genügende Nachschlagebücher mangeln, und für das man hier, wenn auch nicht Vollständigkeit, so doch Aufzählung des Wichtigsten findet.

Scherer, M. Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. B. G. B. II. Buch §§ 241—853. Erlangen, Palm & Enke, 1899.

Von diesem in Lieferungen erscheinenden Buche ist soeben der Schluss ausgegeben worden. Es schliesst sich an den Allgemeinen Teil des B. G. B. an, der vom Verfasser kommentiert vor zwei Jahren publiciert worden ist. Demnächst wird das Sachenrecht folgen. Wir haben den allgemeinen Teil schon in dieser Zeitschrift, N. F. XVII S. 367 angezeigt und die Vorzüge, die den Kommentar empfehlen, namhaft gemacht. Das Gleiche gilt auch von dem jetzt vollendeten zweiten Bande. Er orientiert über das Verhältnis des B. G. B. zu den bisherigen Gesetzgebungen, namentlich dem Preussischen Landrechte und dem Code civil, unter Berücksichtigung der Judikatur, und empfiehlt sich dadurch als Wegweiser für das Vertrautwerden mit dem durch das B. G. B. begründeten Rechtszustande.
